

SATZUNG

Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der „Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V.“ und wurde am 28.11.2008 unter der laufenden Nummer VR 1581 in das Vereinsregister beim AG Stendal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Schwimmverband (DSV), der Deutschen Triathlon Union (DTU) angeschlossen, ist Mitglied im Landessportbund (LSB), Triathlon-Verband Sachsen-Anhalt (TVSA) und des Landesschwimmverbandes Sachsen-Anhalt (LSVSA).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird umgesetzt durch Trainingsbetrieb und Betätigung im Wettkampfsport, Breitensport, Gesundheitssport, Aquafitness, sowie das Angebot zum Erlernen der Sportart im Bereich Schwimmen mit einem besonderen Augenmerk auf den Kinder- und Jugendsport und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bindungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale ist möglich.
- (3) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (4) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Sie setzen sich zusammen aus:
Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wie auch juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(1) Ordentliches Mitglied

1. Die schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einstimmig. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten.

2. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis dokumentiert.
3. Mitglieder, die an Trainingseinheiten und Wettkampfbetrieb teilnehmen sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Aufnahme einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und diese jährlich bis Ende Januar eines Jahres zu wiederholen.
4. Für Mitglieder, die ein zeitlich begrenztes Angebot des Vereins in Anspruch nehmen, können zeitlich begrenzte Mitgliedschaften, die mit Ablauf des jeweiligen Angebotes ohne zusätzliche Austrittserklärung enden, gewährt werden.

(2) Fördermitglied

Fördermitglied kann jede juristische und jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, auch ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen. Die schriftliche Anmeldung muss an den Vorstand gerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand gemäß § 4 (2.1). Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, d.h. einschließlich der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

(3) Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die auch den ordentlichen Mitgliedern zustehen, mit Ausnahme dessen, dass sie nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder
 - der Auflösung (Juristische Person) des MitgliedersDie Austrittserklärung ist unter Rückgabe des überlassenen Vereinseigentums an den Vorstand zu richten.
- (2) Ausschlussgründe:
 - bei grober und schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten
 - bei Missachtung der Satzung
 - bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des VereinsÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe entscheidet der Vorstand. Die Beiträge müssen den Verein tragen. Die Höhe der Beiträge haben die Mitglieder der Homepage zu entnehmen.
- (2) Der Beitrag wird jährlich bis zum 15. Februar des Beitragsjahres entrichtet. Wenn bis zum 31. März des Beitragsjahres keine Zahlung erfolgt, wird es automatisch als Austritt gewertet und die Mitgliedschaft endet rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitrag für das restliche Jahr ab Eintritt erhoben.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung für das restliche Kalenderjahr.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben sie das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden (außer der / die Jugendwart /-in - bereits ab 16 Jahre).
- (3) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (5) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.
- (6) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursachen, haben diesen dem Verein zu ersetzen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand beschließt jährlich bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.
- (3) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem, ist die Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister /-in
 - dem / der Schriftführer /-in
 - den Beisitzern /-innen
 - dem / der Jugendwart /-in
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Verwaltung und Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten
 - er ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, eine kommissarische Besetzung der verwaisten Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen, oder ein Vorstandsmitglied zu kooptieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Gleichstand zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt.
 - Entscheidung über die Mitgliedschaft
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der zur Vertretung des Vereins berechtigt und zum Vereinsregister anzumelden ist, und gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden

die / der Vorsitzende, und die Beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Willenserklärungen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lang im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins.
Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls alle 4 Jahre.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer /-innen
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer /-innen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Abwesenheit von dem / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Versammlung aus der Mitte eine /-n besondere /-n Versammlungsleiter /-in.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter /-in und von dem / der Protokollführer /-in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Abstimmung ist öffentlich, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder widersprochen wird.
- (7) Stimmrechte besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Für Satzungsänderungen ist abweichend von § 33 BGB ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB) erforderlich.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Der / Die Vorstandsvorsitzende wird durch den neuen Vorstand gewählt.
- (11) Es gilt der / die Kandidat /-in als gewählt, der / die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten /-innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Versammlungsleiter /-in durch Ziehung eines Loses.

§11 Abstimmungen und Wahlen

Soweit in §10 und in §14 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer /-innen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern /-innen obliegt die Prüfung aller Kassen sowie Bankkonten des Vereins. Die Kassenprüfer /-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand hat zu eventuellen Beanstandungen eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.

§13 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion, Verschmelzung oder Umwandlung geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung ohne eine Neugründung eines Nachfolgevereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich an den Kreissportbund Mansfeld – Südharz e.V. zur Verwendung für einen gemeinnützigen Schwimmverein.

§15 Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2021 und mit Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister AG Stendal in Kraft.